



Steirischer Gehörlosen Sport- &
Kulturverein
Steinbergstraße 9
8052 Graz

→ **Verfassung und Inneres**

**Referat Personenstand, Stiftungen,
Veranstaltungen**

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: psv@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-19140/2014-143

Graz, am 14.08.2025

Ggst.: Sammlungsbewilligung
Öffentliche Sammlung-Haussammlung 2025

B e s c h e i d
S p r u c h:

Über Ansuchen vom 12. August 2025 wird dem Steirischen Gehörlosen Sport- und Kulturverein, mit Sitz in 8052 Graz, Steinbergstraße 9, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBI.Nr.82/1964 i.d.F. LGBI.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

- Sammlungszeitraum:** 1. Oktober 2025 bis 30. November 2025
- Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark
- Sammlungsform:** Haussammlung mit Listen, welche den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entsprechen
- Sammlungszweck:** Förderung der statutenmäßigen Aufgaben des Vereines im Bereich der Weiterbildung, Kultur-, Sport- und Sozialarbeit für die Gehörlosen in der Steiermark sowie teilweise Finanzierung der Instandsetzung bzw. Ausstattung des Vereinshauses, EDV-Ausstattung, Seminare

8010 Graz • Paulustorgasse 4
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr – Dienstag zusätzlich von 12:30 bis 14:00 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journdienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG • IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC RZSTAT2G

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs.2 und § 8 Abs.2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
2. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.
3. **Höchstens 15 %** des Sammlungsergebnisses dürfen zur **Finanzierung der Sammlungskosten** aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. a des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinerträgnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszweckes zu verwenden.
4. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
5. Spätestens bis 31. März 2026 ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) mit beiliegendem Formblatt (A) Rechnung zu legen.
6. Bis spätestens 30. Juni 2026 ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis mit beiliegendem Formblatt (B) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:
 - a) Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung
 - b) Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler,
 - c) sonstige Sammlungskosten;
 - d) die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung).

Für diese Bewilligung ist gemäß Tarifpost A Z. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBI. Nr.73/2016, in der Fassung LGBI. Nr. 60/2024 eine Verwaltungsabgabe im Betrag von € 13,50 zu entrichten, die mittels beiliegender Gebührenvorschreibung einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rnbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

Melanie Eibel
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-19T08:44:58+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	